

Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft  
Abteilung I/5  
Stubenring 1  
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900269  
E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)  
W [wko.at/up](http://wko.at/up)

Per Mail an:

[eva-maria.gruensteidl@bmlfuw.gv.at](mailto:eva-maria.gruensteidl@bmlfuw.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMLFUW-UW.1.4.21/0148-I/5/2016

Unser Zeichen, Sachbearbeiter Durchwahl  
Up/169/Hü/NK 3007  
DI Claudia Hübsch

Datum  
08.03.2017

## Entwurf der Novelle der Kraftstoffverordnung 2012 - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKÖ bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau einer Infrastruktur für alternative Kraftstoffe legt im Anhang II Technische Spezifikationen, Punkt 2.2. eine Reinheit des an Wasserstoff-tankstellen angebotenen Wasserstoffs entsprechend der Norm ISO 14687-2 fest. Bis dato existiert jedoch kein unabhängiges Labor, welches auf Basis dieser Nachweisgrenzen die H<sub>2</sub>-Qualität bestimmen kann. Dennoch muss eine Qualitätsüberwachung der vorhandenen und im Planung und Aufbau befindlichen Tankstellen erfolgen.

Hervorgehoben werden muss, dass für eine Wasserstoffanalytik gemäß ISO weltweit nur wenige unabhängige Labore existieren. Weder in Österreich noch in Deutschland gibt es aktuell entsprechende Einrichtungen, welche die durch die Norm ISO 14687-2 geforderten Qualitätsmerkmale hinsichtlich Reinheit überprüfen können. Darüber hinaus können auch Wasserstofflieferanten die Einhaltung der ISO 14687-2 nicht ausreichend garantieren, da aktuell seitens der Lieferanten ebenfalls keine Prüfanalytik im geforderten Umfang verfügbar ist.

In Deutschland wird - gefördert durch das Nationale Innovationsprogramm „Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie“ - die Entwicklung und der Aufbau von zwei unabhängigen Laboren zur Wasserstoffqualitätsmessung gemäß internationalen Standards betrieben (Laufzeit des Projekts bis September 2019).

Bis zur Umsetzung einer entsprechenden Prüfanalytik kann die Wasserstoffabgabe nach ISO 14687-2 daher nicht ausreichend sichergestellt werden. Deshalb sollten von der Anwendung der Norm ISO 14687-2 auf Grund der fehlenden Prüfinstitutionen und der fehlenden Prüfanalytik Wasserstofftankstellen, die vor dem 18. November 2017 errichtet wurden, vollständig ausgenommen werden. Der entsprechende Satzteil „... oder erneuert“ lt. Entwurf wäre daher zu streichen. Eine entsprechende Ausnahme ist jedenfalls solange erforderlich, bis eine der Norm ISO-14687-2 entsprechende Prüfanalytik und Prüfeinrichtungen verfügbar sind.


*„Die Reinheit des an Wasserstofftankstellen angebotenen Wasserstoffs muss den technischen Spezifikationen der Norm ISO 14687-2, Hydrogen fuel – Product specification – Part 2: Proton exchange membrane (PEM) fuel cell applications for road vehicles (Wasserstoff als Kraftstoff – Produktfestlegung – Teil 2: Protonenaustauschmembran (PEM) Brennstoffzellenanwendungen für Straßenfahrzeuge), ausgegeben am 1. Dezember 2012, entsprechen. Das gilt für alle Wasserstofftankstellen, die ab dem 18. November 2017 errichtet ~~oder erneuert~~ werden. Die Norm ISO 14687-2 ist beim Austrian Standards Institute, Heinestraße 38, A-1021 Wien, Telefon: (01) 213 00-0, [www.austrian-standards.at](http://www.austrian-standards.at), zu beziehen.“*

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin